

Anzeige Vollendung Photovoltaik-Anlagen

Nach Vereinfachungen im Jahr 2023 für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen gilt folgende Regelung: Für gebäudeanliegende PV-Anlagen mit einer Fläche von bis zu 100 Quadratmetern braucht es nach Tiroler Bauordnung §52b Abs 3 weder eine Bauanzeige noch eine Baugenehmigung. Für Anlagen mit einer Fläche von über 100 Quadratmetern ist zwar eine Bauanzeige notwendig, aber keine Baugenehmigung (§52b Abs 2).

Die Fertigstellung von Photovoltaikanlagen ist der Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat den betreffenden Bauplatz zu bezeichnen sowie Angaben zur Lage und Engpassleistung der Anlage in kW zu enthalten. Die Fertigstellungsmeldung ist von der Behörde an den örtlich zuständigen Feuerwehrkommandanten weiterzuleiten. Dies ermöglicht der Feuerwehr im Einsatzfall eine angemessene Planung und Handlungsweise.

[Das Formular zur Meldung der Fertigstellung finden Sie hier.](#)